

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: K 12/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.09.2026	09:30 Uhr	H6-006, Sitzungs- saal	Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsge- richt Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mühlisdorf

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Mühlisdorf	1, 223/14	Gebäude- und Frei- fläche	Mühlisdorf, 07586 Kraftsdorf	356	6 BV 9
2	Mühlisdorf	1, 3/11	Gebäude- und Frei- fläche, Erholungsflä- che	Mühlisdorf 29, 07586 Kraftsdorf	1.752	6 BV 10

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: 11/zu 9

Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an dem Grundstück Mühlisdorf Blatt 85, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 3; hier vermerkt am 21.08.2017

12/zu 9

Grunddienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht an dem Grundstück Mühlisdorf Blatt 85, Best.Verz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 4; hier vermerkt am 21.08.2017

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: 11/zu 10

Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an dem Grundstück Mühlisdorf Blatt 85, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 3; hier vermerkt am 21.08.2017

12/zu 10

Grunddienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht) an dem Grundstück Mühlisdorf Blatt 85, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 4; hier vermerkt am 21.08.2017

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
(eigengrenz-)überbaut mit freistehender Scheune, Bauj. 1934;

Verkehrswert: 1.800,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohnhaus, Bauj. vor 1900, tlw. Sanierung/Modernisierung ab 1990, ca. 141 m² WF, Anbau, Pkw-Doppelgarage;

Verkehrswert: 60.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 02.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.